

## FORDERUNGS AUSFALL IST STEUERLICH ZU BERÜCKSICHTIGEN

Der BFH hat aktuell entschieden<sup>1</sup>, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre zu einem berücksichtigungsfähigen Verlust i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4 EStG führt, wenn die Forderung nach Einführung der Abgeltungsteuer (ab 1.1.2009) „angeschafft“ wurde, denn mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde die Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene aufgegeben<sup>2</sup>.

**Keine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene**

Zeitgleich wurde dargestellt, dass auch eine Rückzahlung unter dem Nennwert nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG als steuerlicher Verlust berücksichtigungsfähig ist.

**Rückzahlung unter dem Nennwert = steuerlicher Verlust**

### Praxishinweis

1. Von einem Verlust kann erst ausgegangen werden, wenn der Forderungsausfall endgültig feststeht, d. h. wenn keine weitere Rückzahlung mehr zu erwarten ist. Die Insolvenzeröffnung genügt dafür nicht<sup>3</sup>, wohl aber die Ablehnung mangels Masse<sup>4</sup> oder sonstige zwingende Gründe<sup>5</sup>.
2. Ist strittig in welchem Jahr die Forderung endgültig ausgefallen ist, so gilt das von § 17 EStG bekannte: Der Verlust sollte möglichst frühzeitig beantragt werden.
3. Ob diese Grundsätze auch für den Fall eines Forderungsverzichts<sup>6</sup> oder bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft<sup>7</sup> gelten, hat der BFH ausdrücklich offen gelassen.
4. Der Verlust nach § 20 Abs. 2 EStG unterliegt den Beschränkungen des § 20 Abs. 6 EStG<sup>8</sup>.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 24.10.2017 VIII R 13/15, juris.

<sup>2</sup> BT-Drucksache 16/10189 v. 2.9.2008, S. 66.

<sup>3</sup> BFH, Urteil v. 25.1.2000 VIII R 63/98, BStBl 2000 II S. 343.

<sup>4</sup> BFH, Urteile v. 27.11.2001 VIII R 36/00, BStBl 2002 II S. 731; v. 12.12.2000 VIII R 22/92, BStBl 2001 II S. 385.

<sup>5</sup> BFH, Urteil v. 13.10.2015 IX R 41/14, BFH/NV 2016 S. 385.

<sup>6</sup> BFH, Urteil v. 24.10.2017 VIII R 13/15, juris, Rz. 13.

<sup>7</sup> BFH, Pressemitteilung Nr. 77/2017 v. 20.12.2017.

<sup>8</sup> BFH, Urteil v. 24.10.2017 VIII R 13/15, juris, Rz. 18.

